

## Anpassungen im Vorsorgereglement per 1.1.2021

---

Anlässlich seiner Sitzung vom 13.11.2020 hat der Stiftungsrat der Agrisano Pencas Anpassungen im Vorsorgereglement beschlossen, die per 1.1.2021 in Kraft treten. Die damit einhergehenden Neuerungen werden nachfolgend summarisch erläutert. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen des Vorsorgereglements 2021 der Agrisano Pencas.

### Bezeichnung des Reglements (Titel)

Das bisherige BVG-Vorsorgereglement heisst neu Vorsorgereglement. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht ausschliesslich Leistungen gemäss BVG-Obligatorium versichert werden.

### Möglichkeit der Rückzahlung eines Vorbezuges für selbstbewohntes Wohneigentum (Art. 11 Abs. 5)

Ab dem 1.1.2021 können Vorbezüge für selbstbewohntes Wohneigentum bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistung zurückbezahlt werden. Aktuell ist dies für Frauen die Vollendung des 64. Altersjahres und für Männer die Vollendung des 65. Altersjahres.

### Verzicht auf Leistungskürzung nach Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum in den Plänen B und C (Art 11 Abs. 6)

Gemäss den bisherigen Bestimmungen wurden nach einem Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum die Risikoleistungen in allen Vorsorgeplänen gekürzt. Mit der per 1.1.2021 beschlossenen Anpassung werden die in Prozent des versicherten Lohnes definierten Leistungen gemäss Plan B und Plan C nach einem Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum nicht mehr gekürzt.

### Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen (Art. 12)

Die Bestimmungen bezüglich Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen werden mit den Reglementsanpassungen per 1.1.2021 folgendermassen präzisiert bzw. angepasst:

- Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind beim Eintritt in die Agrisano Pencas obligatorisch einzubringen, soweit sie zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können.
- Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, können freiwillig eingebracht werden, sofern die versicherte Person beim Eintritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Geschäftsstelle kann die Entgegennahme verweigern oder einen Leistungsvorbehalt anbringen, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Eintritts nicht voll arbeitsfähig und gesund ist.
- Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, können nicht eingebracht werden, wenn die versicherte Person beim Eintritt das 50. Altersjahr vollendet hat.

Seite 2|2

### **Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung (Art. 34)**

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Agrisano Pencas ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, nur die Risikoversicherung oder auch die Altersvorsorge im Rahmen der Bestimmungen von Art. 34 freiwillig weiterzuführen.

### **Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen von bestehenden Bestimmungen**

Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen von bestehenden Bestimmungen ohne materielle Auswirkungen werden nicht erläutert.